



## **Satzung des Vereins Haus & Grund Nördliche Altmark e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Nördliche Altmark e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Tätigkeit des Vereins**

1. Der Verein fühlt sich zur Wahrung und Förderung der Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer verpflichtet.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, das Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Informationen der Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten und durch Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Belange.
3. Der Verein unterhält Einrichtungen, die der Erfüllung dieser Aufgaben dienen.
4. Der Verein kann Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Sachsen-Anhalt werden/sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Ordentliche Mitglieder können weiterhin natürliche Personen werden, die ein solches Recht zu erwerben planen.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins erbracht haben, zu ihren Ehrenmitgliedern ernennen, die beitragsfrei gestellt werden, ohne Stimmrecht.
4. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung, sowie deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des 2. Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird dann zum 31. Dezember des Jahres wirksam, in dem er ausgesprochen wurde. Erfolgt der Austritt nach Ablauf des 3. Werktages des 2. Halbjahres, so kann er erst seine Wirkung zum Ende des folgenden Kalenderjahres entfalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und nach schriftlicher Ermahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nach kommt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

4. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet sodann die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Versammlung 2 Wochen vorher einzuladen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage des Ausscheidens bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - Die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und
  - an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Stimme abzugeben und sich am Vereinleben rege zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Mitglied in der Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Es erfolgt mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, so ist diese außerordentlich einzuberufen. Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte aufzuführen und zu behandeln,

- a) Jahres- und Kassenbericht,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Aussprache über die Punkte a) und b),
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre).

Die Jahreshauptversammlung ist ferner zuständig für,

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch einen einfachen Brief. Die Tagesordnung wird in der Einladung benannt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen zugelassen werden, wenn sie 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie kann von dem Vorstand auf einen Versammlungsleiter übertragen werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Aussprache einem Mitglied übertragen werden.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Sollte es zu keiner Stimmenmehrheit kommen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
6. Haben bei Wahlen mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreicht, wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Darin müssen festgehalten werden,

- a) Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Personen des Versammlungsleiters,
  - b) Zahl der erschienen Mitglieder,
  - c) Tagesordnung,
  - d) Abstimmungsergebnisse im Einzelnen,
  - e) Art der Abstimmung,
  - f) bei Satzungsänderung deren genauer Wortlaut.
8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann nur bei Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen werden.
  9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglied sind.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Finanzbeauftragten und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Besetzung der Positionen im Vorstand erfolgt durch geheime Wahl und Verständigung innerhalb des Vorstandes.

Für Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, wird eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Soweit ein geschäftsführender Vorstand besteht, besteht dieser aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem Vorsitzenden oder, sofern der Vorsitzende die Vertretung des Vereins nicht wahrnehmen kann, gemeinschaftlich von seinen beiden Stellvertretern vertreten. Im Innenverhältnis sind sich die beiden Stellvertreter darüber einig, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von mehr als  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeiten ausüben. Diese werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen eingeladen.

## § 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder und eine  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden, mit  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation führt der zuletzt amtierende Vereinsvorstand durch.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Vereinssitz.

Mit dieser Satzung wird die Satzung in der Gründerversammlung vom 06.11.2001 geändert.

Stendal, den 06.11.2006  
Jahreshauptversammlung der Mitglieder  
In der Katharinenkirche zu Stendal